

Wildbewirtschaftungsrichtlinie der Hegegemeinschaft Rotwild und Damwild

„Röbel-Malchow“

Präambel

Grundlage der nachfolgenden Wildbewirtschaftungsrichtlinie sind der § 10 BJagdG und die § 10 und 21 des LJagd M-V, sowie die Wildbewirtschaftungsrichtlinie der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vom 24. 09. 2001. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft und nach Bestätigung durch die untere Jagdbehörde des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ ist die Wildbewirtschaftungsrichtlinie für alle Mitglieder der Hegegemeinschaft verbindliche Arbeitsgrundlage. Die Hegerichtlinie der Hegegemeinschaft vom 22.05.2004 tritt dann außer Kraft. Nach der Satzung unserer Hegegemeinschaft ist zur Verabschiedung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie ein Beschluss der Mitgliederhauptversammlung notwendig; dieser Beschluss erfordert die doppelte Mehrheit (Anzahl der Mitglieder und Mehrheiten der Fläche, § 8 II der Satzung).

Ziele und Grundsätze der Rot- und Damwildbewirtschaftung

1. Rot- und Damwild ist Bestandteil unserer heimischen Natur. Unser Ziel ist es, durch vielfältige Maßnahmen der Hege den Lebensraum und damit die Lebensgrundlage zu sichern. Der Rot- und Damwildbestand auf der einen Seite und die landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse auf der anderen Seite müssen zusammen passen, d.h. die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im vertretbaren Rahmen bleiben.
2. Rot- und Damwild ist nur in geeigneten Lebensräumen zu bewirtschaften. Wir müssen konstatieren, dass insbesondere das Rotwild in den Sommermonaten die großen, kaum bejagbaren Getreide- und Rapsflächen als Einstand annimmt, im Herbst und Winter zieht es sich in die größeren Wälder zurück. Die berechtigten Forderungen der Land- und Forstwirte vor überhöhten Wildschäden bei jahreszeitlich unterschiedlichen konzentrierten Auftreten des Wildes müssen den Zielbestand und damit das Niveau des Abschussplanes bestimmen (Biotop verbessern).
3. Die angestrebten Zielbestände sind mit der jährlichen, gewissenhaften Bestandserfassung zu vergleichen. Ist der Zielbestand nicht erreicht, wird vom Zuwachs nur soviel abgeschöpft, dass der Zielbestand erreicht wird. Im umgekehrten Fall wird entgegengesetzt verfahren. Die angestrebten Zielbestände werden im Abstand von 5 Jahren überprüft; auf der Grundlage der waldbaulichen und

landwirtschaftlichen Schadenssituation erfolgt über die Regulation des Abschusses die Anpassung des Bestandes.

4. Die Beibehaltung des Altersklassenabschusses hat das Ziel, eine altersgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen.
5. Unabhängig vom Abschussplan kann krankes, überaltertes Wild erlegt werden. Das gilt auch für abnorme Geweihträger. Die Trophäen dieses Wildes sind den Wildbewirtschaftern der entsprechenden Wildart im frischen Zustand vorzuzeigen.
6. Die Abschussplanvorschläge der Pächtergemeinschaften, Eigenjagdbesitzer und des Forstamtes werden vom Vorstand geprüft, auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt und der Mitgliederhauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Danach wird der Abschussvorschlag bei der unteren Jagdbehörde eingereicht.
7. Die Wildnachweisung und Abschussmeldung bei Rot- und Damwild regelt sich nach allen Mitgliedern der Hegegemeinschaft bekannten Beschlüssen. Nicht genehmigte Abschüsse, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden vom Vorstand (Vorsitzender) der Hegegemeinschaft an die untere Jagdbehörde gemeldet.
8. Die Erleger von Rot- und Damwild füllen nach Erlegen eines Stückes den gesetzlich vorgeschriebenen Wildursprungschein aus. Eine Durchschrift dieses Wildursprungscheines mit Bestätigungsunterschrift des Vorzeigeberechtigten ist bis spätestens 3 Tage nach der Erlegung vom Erleger an den Stellvertreter der Hegegemeinschaft zu übersenden.
9. Abschüsse der Altersklasse 3 und 4 bei Rot- und Damwild sind den Wildbewirtschaftern der entsprechenden Wildart innerhalb von 24 Stunden vorzuzeigen.
10. Oftmals lassen sich Kälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grunde ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Kalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.
11. Im Falle zu reduzierender Bestände können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft, bei Freigabe durch den Vorstand, Stücke der Altersklasse 0 und 1 über die geplante Stückzahl hinaus erlegen. Der Abschussplan gilt dann um diese Stückzahl erhöht.
12. Die Erleger von Hirschen der Altersklasse 3 und 4 sind einverstanden, dass die Unterkiefer zur genauen Altersbestimmung zum Wildbiologischen Institut Eberswalde geschickt werden. Hierbei sollten vorrangig Grenzfälle zu den Altersklassen berücksichtigt werden. Die Verschickung übernimmt der jeweilige Wildbewirtschafter und die hierbei entstehenden Kosten werden von der Hegegemeinschaft übernommen.
13. Entspricht das Ergebnis der Untersuchung nicht dem Alter der jeweiligen Altersklasse und ist zu jung, wird das Jagdgebiet in dem der Hirsch gestreckt worden ist, für die fehlenden Jahre vom Hirschabschuss gesperrt.
D.h.: Wurde ein Hirsch als Hirsch der Akl. 4 gestreckt und das Wildbiologische Institut stuft den Unterkiefer als 8-jährig ein, so wird das Jagdgebiet für 2 Jahre gesperrt.

Anlage 1:**Zielbestände der Hegegemeinschaft "Malchow - Röbel"****1. Flächenangaben:**

Wald in ha	LN- Fläche in ha	Wasser und Seen in ha	Gesamtfläche in ha
9750,00	20900,00	1800,00	32450,00

davon Bezugsfläche:

9750,00
4180,00 (20% der LN- Fläche)
 13930,00 ha

2. Berechnung des Zielbestandes:

a) Rotwild: 2 Stck / 100 ha Bezugsfläche

278,60 entspricht 280 Stck

Bestand 01.04.2003	Zuwachs 75% vom weibl. Bestand	Abschuss	Bestand 01.04.2004
Männl. 130 Stck	56 Stck	50 Stck	136 Stck
Weibl. 150 Stck	56 Stck	62 Stck	144 Stck
Gesamt 280 Stck	112 Stck	112 Stck	280 Stck

b) Damwild auf 57% der Rotwildfläche

2 Stck auf 100 ha

158,80 entspricht 160 Stck

Bestand 01.04.2003	Zuwachs 75% vom weibl. Bestand	Abschuss	Bestand 01.04.2004
Männl. 76	31 Stck	29 Stck	78 Stck
Weibl. 84	32 Stck	36 Stck	80 Stck
Gesamt 160 Stck	63 Stck	62 Stck	158 Stck

3. Altersklassen und Streckenanteile

(lt. Bewirtschaftungsrichtlinie M-V)

Geschlecht	Altersklassen	Rotwild Alter in Jahre	Rotwild zu planender Streckenanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	22,5
	1 Schmaltiere	1	7,5
	2 Alttiere	ab 2	20
			(50%)
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	22,5
	1 Schmalspießer	1	12,5
	2 junge Hirsche	2 - 4 Jahre	7,5
	3 mittelalte Hirsche	5 - 9 Jahre	2,5
	4 alte Hirsche	ab 10	5
			(100%)

Geschlecht	Altersklassen	Damwild Alter in Jahre	Damwild zu planender Streckenanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	22,5
	1 Schmaltiere	1	7,5
	2 Alttiere	ab 2	20
			(50%)
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	17,5
	1 Schmalspießer	1	15
	2 junge Hirsche	2 Jahre	7,5
	3 mittelalte Hirsche	3 - 7 Jahre	5
	4 alte Hirsche	ab 8	5
			(100%)

Abschusskriterien Rotwild

1. Abschusskriterien für weibliches Wild

Kälber Akl 0	Vorrangig schwache, spät oder zu Unzeiten gesetzte sowie verwaiste Kälber
Schmaltiere Akl 1	Vorrangig schwache, spät verfärbende oder zur Unzeit brunftende Tiere
Alttiere Akl 2	Vorrangig schwache, spät verfärbende oder zur Unzeit brunftende Tiere bzw. Gelttiere

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Beim Erlegen von Kälbern sollte versucht werden, das zum Kalb gehörende Alttier mitzuerlegen, sofern sich kein dazugehörendes Schmaltier bei dem Alttier befindet.
- Sofern sich im Familienverband des führenden Tieres neben dem Kalb auch ein Schmaltier befindet, sollte entweder nur das Kalb oder nur das Schmaltier erlegt werden.

2. Abschusskriterien für das männliche Wild

- Zusammenlegung der Akl 1 und 2, aber trotzdem keine Abschussüberschreitung der Akl. 1

Kälber Akl 0	Vorrangig schwache, spät oder zu Unzeiten gesetzte sowie verwaiste Kälber
Schmalspießer Akl 1	geringe Körperentwicklung, Spießlänge bis Lauscherhoch vorrangig bereits gefegte und dünnstängige Spießer
junge Hirsche Akl 2	Geringe Körperentwicklung; bis 8- Enden (beidseitig zusammengezählt)
mittelalte Hirsche Akl 3	dünnstängige Hirsche mit ein- oder beidseitiger Gabelbildung 7 - 9 Jahre; geringe Körperentwicklung
alte Hirsche Akl 4	mindestens 10 Jahre

Weitere Abschussgründe:

- Von der Normalität deutlich abweichende Geweihbildung, ausser deutlich erkennbare Stangen- und Endenbrüche

Ausserhalb des Abschussplanes können erlegt werden:

- Kranke oder überalterte und stark abgekommene Hirsche

Abschusskriterien Damwild

1. Abschusskriterien für weibliches Wild

Kälber Akl 0	Vorrangig schwache, spät oder zu Unzeiten gesetzte sowie verwaiste Kälber
Schmaltiere Akl 1	Vorrangig schwache, spät verfärbende oder zur Unzeit brunftende Tiere
Alttiere Akl 2	Vorrangig schwache, spät verfärbende oder zur Unzeit brunftende Tiere bzw. Gelttiere

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Beim Erlegen von Kälbern sollte versucht werden, das zum Kalb gehörende Alttier mitzuerlegen, sofern sich kein dazugehörendes Schmaltier bei dem Alttier befindet.
- Sofern sich im Familienverband des führenden Tieres neben dem Kalb auch ein Schmaltier befindet, sollte entweder nur das Kalb oder nur das Schmaltier erlegt werden.

2. Abschusskriterien für das männliche Wild

- Zusammenlegung der Akl 1 und 2, aber trotzdem keine Abschussüberschreitung der Akl. 1

Kälber Akl 0	Vorrangig schwache, spät oder zu Unzeiten gesetzte sowie verwaiste Kälber
Schmalspießer Akl 1	wildbretschwache Spießer, geringe Knollenbildung mit bleistiftstarken Spießen
junge Hirsche Akl 2	Knieper mit ungleichen oder zu kurzen Stangen, geringe Schaufelbreite unter ca. 7 cm Breite (Zigaretenschachtelbreite)
mittelalte Hirsche Akl 3	Hirsche mit einseitig oder beidseitig stark geschlitzte Schaufeln 5 - 7 Jahre
alte Hirsche Akl 4	mindestens 8 Jahre

Weitere Abschussgründe:

- Von der Normalität deutlich abweichende Geweihbildung, ausser deutlich erkennbare Stangen- und Endenbrüche

Ausserhalb des Abschussplanes können erlegt werden:

- Kranke oder überalterte und stark abgekommene Hirsche